

Wahlordnung zur Wahl der AKC-Kommission gemäß Absatz 3 der Geschäftsordnung des AKC vom 14.11.1998

§1 Zusammensetzung und Aufgaben der Wahlkommission bzw. der Wahlleitung

- (1) Der Sprecher oder die Sprecherin der AKC-Kommission bestimmt aus dem Kreis der AKC-Mitglieder drei Personen zur Wahlkommission und eine von diesen zur Wahlleitung.
- (2) Die Wahlkommission legt den Wahltermin fest. Die Wahl erfolgt auf der Mitgliederversammlung des AKC.
- (3) Die Wahlkommission legt eine Frist für die Nominierung von Kandidaten und Kandidatinnen sowie für die Einwilligung zur Kandidatur fest. Eine Aufforderung zur Nominierung sowie zur Wahl geht den Mitgliedern schriftlich zu. Sie wird spätestens sechs Wochen vor der Wahl per Brief oder E-Mail versandt. In dringenden Fällen kann die AKC-Sprecherin diese Frist in Übereinstimmung mit der Wahlleitung auf drei Wochen verkürzen.
- (4) Nominierungen sowie Bereitschaftserklärungen zur Kandidatur sind der Wahlleitung formlos mitzuteilen, Selbstnominierung ist möglich. Die nominierten Personen, die ihre Bereitschaft zur Kandidatur fristgerecht erklärt haben, bilden die Liste der kandidierenden Personen. Die Wahlkommission gibt den AKC-Mitgliedern die vollständige Liste nach Fristablauf zeitnah bekannt.
- (5) Wurden bis Fristablauf weniger kandidierende als zu wählende Personen gefunden, kann die Wahlkommission die Frist verlängern. Eine Fristverlängerung ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§2 Wahlrecht

- (1) Alle Mitglieder des AKC besitzen aktives und passives Wahlrecht. Für Mitglieder der Wahlkommission ruht das passive Wahlrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bezüglich der Wahl beschlussfähig, wenn der Wahlauf Ruf rechtzeitig erfolgt ist (kein Quorum).

§3 Zusammensetzung und Amtszeit der AKC-Kommission

- (1) Die AKC-Kommission besteht aus 10 Mitgliedern, außer in den in §5(2) geregelten Fällen.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Amtszeiten der einzelnen Mitglieder überlappen so, dass jedes Jahr die Hälfte der Mitglieder neu gewählt wird.
- (3) Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§4 Durchführung der Wahl

- (1) Die Mitglieder der AKC-Kommission werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Es ist ein Verzeichnis der Wahlberechtigten zu führen.

- (3) Jede kandidierende Person erhält die Gelegenheit, sich der Mitgliederversammlung vor der Stimmabgabe nach Maßgabe der Wahlleitung kurz vorzustellen.
- (4) Jede anwesende wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen wie Plätze zu besetzen sind, in der Regel fünf. Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Es ist zulässig, Stimmen verfallen zu lassen.
- (5) Die Wahlkommission zählt die Stimmen aus. Für die Wahl in die AKC-Kommission entscheidet Stimmenmehrheit.
- (6) Bei Stimmgleichheit versucht die Wahlleitung in der Regel, eine Einigung unter den entsprechenden Kandidaten bzw. Kandidatinnen herbeizuführen. Gelingt dies nicht, entscheidet das Los. Die Wahlleitung entscheidet über den Einsatz des Losverfahrens.

§5 Vorgehen bei vorzeitigem Ausscheiden von AKC-Kommissionsmitgliedern

- (1) Scheidet ein Mitglied der AKC-Kommission vorzeitig aus, so rückt in der Regel eine nicht gewählte Person nach. Die Reihenfolge des Nachrückens ergibt sich aus der Stimmenzahl der nicht gewählten Personen bei der zuletzt durchgeführten Wahl.
- (2) Gibt es keine nachrückende Person, so entscheiden die verbleibenden Kommissionsmitglieder, ob eine vorzeitige Nachwahl durchgeführt wird oder ob die Kommission bis zur nächsten regulären Wahl mit weniger als 10 Mitgliedern besetzt bleibt. Im Falle der vorzeitigen Nachwahl beruft der Sprecher oder die Sprecherin eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.
- (3) Beträgt die Anzahl der AKC-Kommissionsmitglieder, die noch für ein Jahr in der Kommission verbleiben, zum Zeitpunkt einer regulären Wahl weniger als fünf, so wird eine entsprechende Anzahl von Personen nachgewählt. Die Nachwahl kann in einem Wahlgang mit der regulären Wahl erfolgen.
- (4) Nachrückende oder nachgewählte Personen verbleiben für die Restamtszeit der ausscheidenden Person in der AKC-Kommission.

§6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses und konstituierende Sitzung

- (1) Die Wahlkommission, in der Regel die Wahlleitung, fertigt ein Wahlprotokoll an, das den Mitgliedern zeitnah zugänglich gemacht wird.
- (2) Die AKC-Kommission konstituiert sich in Anwesenheit der Wahlleitung und wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin, einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, einen Schriftführer oder eine Schriftführerin sowie einen Finanzbeauftragten oder eine Finanzbeauftragte.